

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

### 1937 Z 5702 AX

1979

Ausgegeben zu Bonn am 24. November 1979

Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
13. 11. 79	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol ..... 612-7, 612-7-2, 612-7-5, 612-7-5-1, 612-7-5-3	1937
16. 11. 79	Verordnung über den Anpassungsfaktor für Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1980 (Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1980) ..... neu: 8231-27	1942
16. 11. 79	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Untersuchung der Seefahrer auf See diensttauglichkeit ..... 9513-1-4	1943
22. 11. 79	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung für 1980 (RV-Berechnungsgrößenverordnung 1980) ..... neu: 8232-7-23	1945
22. 11. 79	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau ..... 7823-3-2-9	1948
22. 11. 79	Erste Verordnung zur Änderung der Brucellose-Verordnung ..... 7831-1-46-2	1949
22. 11. 79	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus ..... 7823-3-2-6	1950
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 46 .....		1951

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Vom 13. November 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 13. Juli 1978 (BGBl. I S. 1002), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 wird gestrichen; die Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die Bundesmonopolverwaltung trifft alle zur Durchführung des Monopols erforderlichen Maßnahmen.“

3. § 6 wird aufgehoben.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Die Verwertungsstelle

(1) Die Verwertungsstelle erledigt die kaufmännischen Geschäfte der Bundesmonopolverwaltung. Sie richtet sich dabei nach den grundsätzli-

chen Weisungen des Bundesmonopoliates. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Geschäftsführer.

(2) Die Verwertungsstelle hat eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und einen Geschäftsbericht zu fertigen.“

5. In § 20 wird der Klammerzusatz „(§§ 21 ff.)“ gestrichen.

6. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.

7. § 30 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein kann unter Berücksichtigung der angesammelten Bestände und des voraussichtlichen Verbrauchs an Branntwein festsetzen, um wieviel Hundertteile das Brennrecht der einzelnen Brennereigruppe für das Betriebsjahr zu erhöhen oder zu kürzen ist. Dabei können Brennereien, die mehr als zehn Hundertteile ihres für die Verarbeitung von Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer und Gerste geltenden Brennrechts durch Verarbeitung anderer Stoffe nutzen, als besondere Brennereigruppe behandelt werden. Das Brennrecht der einzelnen Brennerei darf nicht unter zehn Hektoliter Alkohol (hl A) gekürzt werden.“

9. Die §§ 48 bis 50 werden durch folgenden § 48 ersetzt:

„§ 48

(1) Für die monopolrechtliche Prüfung von Betrieben und Unternehmen, die der amtlichen Aufsicht unterliegen, und für die Pflichten der Betroffenen gelten die §§ 193 bis 207 und 209 bis 212 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Für mittelbare Besitzer von Brennereien gelten die §§ 93 bis 97 der Abgabenordnung sinngemäß.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Kostenprüfungen zur Festsetzung der Branntweinübernahmepreise.“

10. § 51 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen; die Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6.

b) In der neuen Nummer 5 werden die Worte „Ziffern 1 bis 5“ durch die Worte „Nummern 1 bis 4“ ersetzt.

11. § 55 wird aufgehoben.

12. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Reichsmonopolverwaltung“ wird durch das Wort „Bundesmonopolverwaltung“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie kann auf Antrag von der Ablieferung befreien.“

13. § 62 wird aufgehoben.

14. § 63 a erhält folgende Fassung:

„§ 63 a

Übernahmegeld in den Fällen des § 61 a

Die Bundesmonopolverwaltung setzt das Übernahmegeld für Branntwein, den sie auf Grund des § 61 a übernimmt, nach dem erzielbaren Nettoerlös fest.“

15. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Die Bundesmonopolverwaltung setzt den Branntweingrundpreis (§ 65), die Abzüge und Zuschläge nach den §§ 66, 69 Satz 2, §§ 72, 73 und 74 sowie die Übernahmepreise und Abzüge oder Zuschläge nach § 72 a für ein Betriebsjahr fest und macht sie im Bundesanzeiger bekannt. Die Festsetzung kann rückwirkend erfolgen. Die Bundesmonopolverwaltung kann vorläufige Abschlagpreise festsetzen. Sie kann bei einer Änderung des Jahresbrennrechts im Laufe eines Betriebsjahres den Branntweingrundpreis, die Abzüge und Zuschläge und die besonderen Übernahmepreise nach § 72 a rückwirkend ab Beginn des Betriebsjahres neu festsetzen. Übernahmegeld wird nur zurückgefördert, wenn das zu Beginn des Betriebsjahres festgesetzte Jahresbrennrecht überschrit-

ten wird. In diesen Fällen werden Übernahmegeldansprüche mit Rückforderungsansprüchen verrechnet.“

16. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Allgemeiner Betriebsabzug

Bei Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 600 hl A werden für Branntwein aus anderen als den in § 72 a genannten Stoffen unter Berücksichtigung der geringeren Herstellungskosten für die Erzeugung

über 600 bis 1 200 hl A,  
über 1 200 bis 2 000 hl A,  
über 2 000 bis 4 000 hl A,  
über 4 000 bis 7 000 hl A,  
über 7 000 hl A

Abzüge vom Branntweingrundpreis festgesetzt. Die Abzüge sollen so bemessen werden, daß ein Anreiz zur Zusammenlegung von Brennrechten erhalten bleibt.“

17. § 67 wird aufgehoben.

18. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

An Stelle des Betriebszuschlags nach § 68 erhalten

1. Obstgemeinschaftsbrennereien, deren Erzeugung als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt,
2. Abfindungsbrennereien,
3. Stoffbesitzer,
4. Verschlußkleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 4 hl A

einen Betriebszuschlag von 100 Hundertteilen, die übrigen Verschlußkleinbrennereien einen Betriebszuschlag von 30 Hundertteilen des Branntweingrundpreises. Bei einem vom regelmäßigen Brennrecht abweichenden Jahresbrennrecht ermäßigt oder erhöht sich der Zuschlag um den doppelten Betrag der sich dadurch ergebenden Grundpreisveränderung.“

19. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

(1) Weichen die durchschnittlichen Selbstkostenpreise für ein Hektoliter Alkohol aus anderen Stoffen als frischen Kartoffeln oder den in § 72 a genannten Stoffen von den Kosten nach § 65 ab, können Abzüge vom Branntweingrundpreis oder Zuschläge festgesetzt werden. Abweichend vom Selbstkostenpreis können für Branntwein aus anderen Stoffen als Kartoffeln, Mais und Korn besondere Übernahmepreise festgesetzt werden.

(2) Für Branntwein, der aus den in § 27 genannten Stoffen, mit Ausnahme von Wein, Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln und Topinamburs, von Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzern und Verschlußkleinbrennereien mit einer Jahreserzeu-

gung bis 4 hl A hergestellt wird, sowie für Kornbranntwein (§ 101), der von Abfindungsbrennereien hergestellt wird, werden Zuschläge zum Branntweingrundpreis festgesetzt. Sie sollen mindestens 50 und höchstens 125 vom Hundert des Grundpreises betragen, der bei einem 100%igen Jahresbrennrecht festgesetzt wird oder festgesetzt würde. Die Zuschläge werden auch für den gleichen Branntwein festgesetzt, der in Obstgemeinschaftsbrennereien als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt."

20. Hinter § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

„§ 72 a

Für Branntwein aus Zuckerrüben, Zuckerrohr oder Erzeugnissen aus der Be- oder Verarbeitung dieser Stoffe werden besondere Übernahmepreise nach durchschnittlichen Selbstkostenpreisen festgesetzt. Abzüge von diesen Übernahmepreisen oder Zuschläge können für Branntwein aus Brennereien festgesetzt werden, die wegen ihrer vom Durchschnitt abweichenden Selbstkostenpreise nicht in die Übernahmepreisbildung einbezogen worden sind.“

21. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

(1) Von der Ablieferungspflicht sind ausgenommen

1. Kornbranntwein (§ 101) und Branntwein, zu dessen Herstellung ausschließlich in § 27 bezeichnete Stoffe verwendet worden sind,
2. Branntwein, der in einer Abfindungsbrennerei hergestellt worden ist,
3. Branntwein, der aus den in § 21 Nr. 2 bezeichneten Stoffen hergestellt worden ist,
4. Branntwein aus Bier und Rückständen der Bierbereitung.

(2) Ablieferungsfreier Branntwein – ausgenommen Branntwein aus Wein, Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln oder aus den in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Stoffen – wird von der Bundesmonopolverwaltung übernommen; dies gilt jedoch nicht für Branntwein aus Rückständen der Weinerzeugung (Weinhefe, Weintrester) und der Verarbeitung von Kernobst, wenn er aus einer Verschlußbrennerei mit einer Jahreserzeugung von mehr als 4 hl A stammt. Die Übernahme setzt voraus, daß der Brennereibesitzer den Branntwein vor der Herstellung der Finanzbehörde anmeldet. Die §§ 59 bis 61 gelten entsprechend.

(3) Die Vorschriften der §§ 82 und 82 a bleiben unberührt.“

22. § 79 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für den Branntweinaufschlag gilt § 84 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

23. Dem § 80 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Branntweinaufschlag wird für Branntwein aus Wein, der unter amtlicher Überwachung

zum Herstellen von Brennwein (§ 37 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 – BGBl. I S. 893 –, zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 2. März 1974 – BGBl. I S. 469) verwendet worden ist, erlassen oder erstattet.“

24. § 84 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Steuerbegünstigungen nach Absatz 2 sind bedingt durch die bestimmungsmäßige Verwendung des Branntweins.“

25. Die §§ 94 bis 98 werden aufgehoben; die Zwischenüberschrift „III. Herstellung und Vertrieb der Monopolerzeugnisse“ wird gestrichen.

26. Hinter § 99 werden folgende §§ 99 a und 99 b eingefügt:

„§ 99 a

(1) Wer unverarbeiteten Branntwein unter amtlicher Überwachung unversteuert beziehen und zu steuerbegünstigten Zwecken (§ 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 5) an berechtigte Verwender abgeben will, kann von dem für das Branntweinlager zuständigen Hauptzollamt als Verteiler zugelassen werden. Dem Verteiler kann gestattet werden, Branntwein an andere Verteiler zu liefern. Als Verteiler kann auch zugelassen werden, wer selbsthergestellten Branntwein zu steuerbegünstigten Zwecken an andere abgeben will.

(2) Als Verteiler wird nur zugelassen, wer nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führt, regelmäßig Abschlüsse macht und über geeignete Lagermöglichkeiten verfügt. Der Verteiler hat die Lagerräume verschlußsicher einzurichten oder Sicherheit zu leisten; soweit vergällter Branntwein gelagert wird, kann davon abgesehen werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder das Steueraufkommen gefährdet erscheint.

(3) Der Verteiler hat den unversteuert bezogenen Branntwein unverzüglich in sein Lager aufzunehmen. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Verteiler Branntwein ohne Aufnahme in sein Lager unmittelbar und unverzüglich an berechtigte Verwender abgibt.

(4) Die Branntweinsteuern nach dem ermäßigten Satz wird mit der Abgabe des Branntweins an Verwender unbedingt und eine Woche nach Bekanntgabe eines Steuerbescheides fällig. Steuerschuldner ist der Verteiler. Für den Zahlungsaufschub gilt die Frist des § 91 a ab Unbedingtwerden der Steuerschuld. Das Hauptzollamt kann zulassen, daß die in einem Monat unbedingt gewordene Branntweinsteuern bis zum 15. des folgenden Monats vom Schuldner berechnet, angemeldet und entrichtet wird. Es kann verlangen, daß zu diesem Zeitpunkt auch zur steuerfreien Verwendung abgegebener Branntwein nach vorgeschriebenem Muster angemeldet wird.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfah-

ren der Zulassung als Verteiler und des Bezugs und der Abgabe von steuerbegünstigtem Branntwein durch Verteiler zu regeln.

#### § 99 b

Branntwein darf zu einem in § 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Zweck nur verwendet werden, wenn er aus landwirtschaftlichen Rohstoffen im Sinne von Artikel 38 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt ist. Ist in einem Betriebsjahr Branntwein aus landwirtschaftlichen Rohstoffen in einer Menge von 100 000 hl A zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln abgefertigt worden, läßt der Bundesminister der Finanzen für den Rest des Betriebsjahres die Abfertigung von Branntwein aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen zu diesem Zweck zu."

27. § 103 a erhält folgende Fassung:

#### „§ 103 a

Branntweinsteuern auf Erzeugnisse, die kein Branntwein sind

(1) Der Branntweinsteuern nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 unterliegen

1. Wein, Likörwein, weinhaltige und dem Weine ähnliche Getränke sowie Fruchtsaftaromen (Erzeugnisse), wenn sie zu Trinkbranntwein oder für die Trinkbranntweinherstellung geeigneten Halberzeugnissen verarbeitet werden,
2. Erzeugnisse aus Wein und dem Weine ähnlichen Getränken, wenn der Alkoholgehalt des Ausgangsstoffs durch Anwendung von Kälte auf mehr als 14 % vol erhöht worden ist,
3. Brennwein, wenn er bestimmungswidrig zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Branntwein aus Wein verwendet wird; als bestimmungswidrig verwendet gilt der Brennwein, wenn er der amtlichen Überwachung entzogen wird.

In den Fällen der Nummer 2 wird die Branntweinsteuern nach § 152 Nr. 2 berechnet.

(2) Die Steuer entsteht

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit der Verarbeitung,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit der Erhöhung des Alkoholgehaltes auf mehr als 14 % vol,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit der bestimmungswidrigen Verwendung des Brennweins.

(3) Steuerschuldner ist

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 der Inhaber des Be- oder Verarbeitungsbetriebes,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 der inländische Hersteller des Brennweins oder derjenige, der eingeführten Brennwein, als dieser der amtlichen Überwachung entzogen wurde, in Besitz hatte.

(4) Die Steuer wird fällig

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 am 15. des auf die Be- oder Verarbeitung folgenden Monats,
2. mit der Entstehung.

(5) Für den Zahlungsaufschub der Branntweinsteuern gilt die Frist des § 91 a ab Be- oder Verarbeitung der Erzeugnisse.

(6) Die Branntweinsteuern ist vom Steuerschuldner zu berechnen und unter Angabe der Art, der Menge und des Alkoholgehaltes der nach Absatz 1 Nr. 1 verarbeiteten und nach Absatz 1 Nr. 2 bearbeiteten Erzeugnisse bis zum 15. des auf die Verarbeitung oder Bearbeitung folgenden Monats nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung anzumelden. Werden die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Erzeugnisse unter amtlicher Überwachung verarbeitet, gelten für die Fälligkeit und die Höhe der Branntweinsteuern sowie für das Steuerverfahren die Vorschriften des § 91 und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(7) Branntweinabgaben, die für den in Erzeugnissen (Absatz 1 Nr. 1) enthaltenen Alkohol vor der Verarbeitung nachweislich entstanden sind, werden auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren für die Erhebung der Branntweinsteuern und für den Erlaß, die Erstattung und Vergütung von Branntweinabgaben zu regeln,
2. anzuordnen, daß von Erzeugnissen und von Waren, die der Branntweinsteuern unterliegende Erzeugnisse enthalten können, auf Verlangen unentgeltlich Proben zu stellen sind,
3. anzuordnen, daß Fruchtsaftaromen, die eingeführt oder aus dem inländischen Herstellungsbetrieb entfernt werden, dem Hauptzollamt zu melden sind und amtlich überwacht werden."

28. § 106 erhält folgende Fassung:

#### „§ 106

Branntwein zu Trinkzwecken und Trinkbranntwein dürfen nicht zu einem Preis angeboten, gehandelt oder erworben werden, der niedriger ist als der Steuersatz nach § 84 Abs. 2 Nr. 1, der am Tage des Angebots, Handels oder Erwerbs gilt."

29. § 126 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. entgegen § 99 b Satz 1 Branntwein aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen verwendet.“

30. Die §§ 151 und 152 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 151

(1) Branntwein und branntweinhaltige Erzeugnisse, die in das Monopolgebiet eingeführt oder nach Abfertigung zu einem Zollverkehr in den freien Verkehr übergeführt werden, unterliegen

dem Monopolausgleich. § 84 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß. Für Branntwein, der aus einer Brennerei mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 4 hl A stammt, bemäßt sich der Monopolausgleich nach § 79 Abs. 2.

(2) Als branntweinhaltige Erzeugnisse gelten auch Weine, Likörweine und dem Wein ähnliche – auch aromatisierte – Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol sowie weinhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 10,5 % vol.

(3) Dem Monopolausgleich unterliegt nicht Brennwein, der unter amtlicher Überwachung zur Herstellung von Branntwein aus Wein verwendet wird. Wird Branntwein aus Wein unter amtlicher Überwachung zur Herstellung von Brennwein verwendet, gilt § 80 Abs. 5 entsprechend.

(4) Der Monopolausgleich ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

### § 152

Der Monopolausgleich wird berechnet

1. bei Branntwein und anderen als den in Nummer 2 bezeichneten branntweinhaltigen Erzeugnissen von der darin enthaltenen Alkoholmenge,
  2. bei Weinen, Likörweinen und dem Wein ähnlichen Getränken von der Alkoholmenge, die sich aus einem 14 % vol übersteigenden Alkoholgehalt, bei weinhaltigen Getränken von der Alkoholmenge, die sich aus einem 10,5 % vol übersteigenden Alkoholgehalt ergibt.“
31. In § 154 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des regelmäßigen Monopolausgleichs in Höhe der Branntweinsteuer“ gestrichen.

### Artikel 2

Im Betriebsjahr 1982/83 werden Brennrechte nach den §§ 32 bis 33 a des Gesetzes über das Branntweinmonopol nicht festgesetzt.

### Artikel 3

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 12. Januar 1967 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1975 (BGBl. I S. 2171), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Das Brennrecht der Gemeinschaftsbrennerei entspricht der Summe der Brennrechte der zusammengelegten Brennereien.“
  - b) Absatz 3 wird gestrichen.
2. Artikel 4 Abs. 2 und 3 wird gestrichen.

### Artikel 4

Es werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1878),
2. die Verordnung über den Gehalt an charakterisierenden Begleitstoffen bei Rum, Taffia, Arrak und Branntweinen aus Obststoffen vom 13. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1678), geändert durch die Verordnung vom 22. August 1975 (BGBl. I S. 2297),
3. die Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3461), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3183).

### Artikel 5

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 6

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. November 1979

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Matthöfer

**Verordnung  
über den Anpassungsfaktor für Geldleistungen  
aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1980  
(Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1980)**

**Vom 16. November 1979**

Auf Grund des § 579 Abs. 2 Satz 3 und des § 558 Abs. 3 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 2 § 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) geändert worden sind, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Januar 1980 an anzupassenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,052.

**§ 2**

Das Pflegegeld beträgt im Jahre 1980 zwischen 326 Deutsche Mark und 1300 Deutsche Mark monatlich.

**§ 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) auch im Land Berlin.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. November 1979

**Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg**

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet  
der Untersuchung der Seeleute auf Seediensstauglichkeit**

**Vom 16. November 1979**

Auf Grund des § 143 a Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

Die Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Untersuchung der Seeleute auf Seediensstauglichkeit vom 3. April 1974 (BGBl. I S. 831), geändert durch die Verordnung vom 8. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3010), wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 16. November 1979

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

**Anlage**

(zu Artikel 1)

**Gebührenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage: Seedienst- tauglichkeitsVO v. 19. 8. 1970	Gebühr DM
<b>A. Erstuntersuchung</b>			
1.	für den Decksdienst		
1.1	Allgemeine körperliche Untersuchung einschließlich Prüfung des Hörvermögens	§§ 2, 3	7,25
1.2	Prüfung der Sehschärfe	§ 4	7,25
1.3	Prüfung der Farbtüchtigkeit	§ 4	5,80
1.4	Röntgenaufnahme der Lunge	§ 6	18,—
2.	für den übrigen Schiffsdiens		
2.1	Allgemeine körperliche Untersuchung einschließlich Prüfung des Hörvermögens	§§ 2, 3	7,25
2.2	Prüfung der Sehschärfe	§ 4	7,25
2.3	Röntgenaufnahme der Lunge	§ 6	18,—
<b>B. Nachuntersuchung</b>			
1.	für den Decksdienst		
1.1	Allgemeine körperliche Untersuchung einschließlich Prüfung des Hörvermögens	§§ 9, 2, 3	7,25
1.2	Prüfung der Sehschärfe	§§ 9, 4	7,25
1.3	Prüfung der Farbtüchtigkeit	§§ 9, 4	5,80
1.4	Röntgenaufnahme der Lunge	§§ 8, 2, 6	18,—
2.	für den übrigen Schiffsdiens		
2.1	Allgemeine körperliche Untersuchung einschließlich Prüfung des Hörvermögens	§§ 9, 2, 3	7,25
2.2	Prüfung der Sehschärfe	§§ 9, 4	7,25
2.3	Röntgenaufnahme der Lunge	§§ 8, 6	18,—
<b>C. Ergänzungsuntersuchung durch beauftragte Ärzte</b>			
		§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3	145 % der nach der Gebührenordnung für Ärzte zu zahlenden Beträge
<b>D. Ausstellen des Seediensttauglichkeitszeugnisses</b>			
		§ 7 Abs. 1	5,80
<b>E. Ausstellen der Bescheinigung über die Seediensttauglichkeit</b>			
		§ 7 Abs. 1	5,80
<b>F. Ausstellen der Bescheinigung zur Vorlage zum Erwerb von Befähigungszeugnissen</b>			
		§ 14 Abs. 3	5,80

**Verordnung  
über maßgebende Rechengrößen der Rentenversicherung der Arbeiter  
und der Angestellten  
sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung für 1980  
(RV-Bezugsgrößenverordnung 1980)**

**Vom 22. November 1979**

Auf Grund des

- § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 3 Nr. 13 und Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- Artikels 2 § 54 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 2 § 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) geändert worden ist,
- § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- § 4 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

**Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte**

Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten beträgt für 1978

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	26 242 DM
und	
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	26 520 DM.

**§ 2**

**Durchschnittsbeitrag**

Für 1980 ist der Betrag von 394 DM monatlich

freiwilliger Mindestbeitrag in den Fällen des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

und

Regelpflichtbeitrag in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes.

## § 3

**Bewerten der beitragslosen Zeiten**

(1) Ist die Anlage 2 zu § 1255 a der Reichsversicherungsordnung oder die Anlage 2 zu § 32 a des Angestelltenversicherungsgesetzes anzuwenden, gelten für 1978 folgende Werte:

Jahr	Bruttojahresarbeitsentgelt in DM					
	Männliche Versicherte der Leistungsgruppe			Weibliche Versicherte der Leistungsgruppe		
	1	2	3	1	2	3
1978	26 242	26 242	24 408	26 242	25 824	19 332

(2) Ist die Anlage 2 zu § 54 a des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden, gelten für 1978 folgende Werte:

Jahr	Bruttojahresarbeitsentgelt in DM					
	Männliche Versicherte der Leistungsgruppe			Weibliche Versicherte der Leistungsgruppe		
	1	2	3	1	2	3
1978	26 520	26 520	24 408	26 520	25 824	19 332

## § 4

**Bruttojahresarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz**

Für 1978 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

## Anlage 5

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten  
der Rentenversicherung der Arbeiter  
in DM

Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1978	28 512	25 464	22 608	23 796	14 328	22 716	20 172

## Anlage 7

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten  
der Rentenversicherung der Arbeiter  
in DM

Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forst- wirtschaft
	1	2	3	1	2	
1978	20 124	18 696	18 036	16 476	12 552	13 944

## Anlage 9

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten  
der Rentenversicherung der Angestellten  
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1978	44 400	42 624	32 688	24 408	20 988

**Anlage 11**

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten  
der Rentenversicherung der Angestellten  
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1978	44 400	33 528	25 824	19 332	16 800

**Anlage 13**

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung  
in DM  
- Arbeiter -

Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1978	26 700	23 076	19 428	23 196	19 920

**Anlage 15**

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung  
in DM  
- Angestellte -

Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe							Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage				1		2		
	1 und 2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1978	55 200	47 316	41 124	55 200	54 600	41 712	36 312	55 200	50 964	41 436	32 148	23 100

**§ 5****Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes und Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 22. November 1979

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau**

**Vom 22. November 1979**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1120) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;

b) folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Samen und Sämlingsunterlagen der Gattungen Cydonia Mill., Malus Mill. und Pyrus L.“

2. § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Unterlagen, die nicht nachweislich die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen und nicht unter die Ausnahmen des § 2 Abs. 2 fallen.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10**

Pflanzen, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, können noch bis zu folgenden Zeitpunkten gewerbsmäßig vertrieben werden:

1. Pflanzen der Gattungen Cydonia Mill., Malus Mill. und Pyrus L. sowie auf vegetativ vermehrte Unterlagen veredelte Pflanzen der Gattung Prunus L. bis zum 31. August 1981,
2. Samen und Sämlingsunterlagen der Gattung Prunus L. bis zum 31. August 1987,
3. auf Sämlingsunterlagen veredelte Pflanzen der Gattung Prunus L. bis zum 31. August 1989.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgegesetzes in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. November 1979

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Brucellose-Verordnung**

**Vom 22. November 1979**

Auf Grund des § 17 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 werden die Worte „veterinärpolizeiliche Gründe“ jeweils durch die Worte „Belange der Seuchenbekämpfung“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden
    - aa) das Wort „jährlich“ durch die Worte „in zweijährigem Abstand“,
    - bb) die Worte „im Abstand von sechs Monaten“ durch die Worte „im Abstand von mindestens sechs Monaten“ und
    - cc) das Wort „instrumentellen“ durch das Wort „künstlichen“ ersetzt;
  - b) folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:  
 „(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, soweit es durch Beschuß des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 12 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 13 dieser Richtlinie, eingefügt durch die Richtlinie 79/109/EWG des Rates vom 24. Januar 1979 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG betreffend Brucellose (ABl. EG 1979 Nr. L 29 S. 20), in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Der Bundesminister gibt auch die

Aufhebung der Beschlüsse im Bundesanzeiger bekannt.“;

- c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 8 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Milch der Kühe des Bestandes ist entweder vor Abgabe oder Verfütterung aufzukochen oder an Sammelmolkereien abzugeben, in denen eine ausreichende Erhitzung sichergestellt ist.“

4. In § 8 Abs. 1 Nr. 6, § 11 Abs. 1 Nr. 7 und § 14 Abs. 1 Nr. 10 werden jeweils die Worte „das instrumentelle Besamen“ durch die Worte „die künstliche Besamung“ ersetzt.

5. In § 12 Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort „Körungen“ durch das Wort „Körveranstaltungen“ ersetzt.

6. Abschnitt III wird gestrichen.

7. In § 19 Nr. 1 werden die Worte „oder § 18 Abs. 1“ gestrichen.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Tiere nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Abstand untersuchen läßt.“;

- b) in Nummer 9 werden die Worte „die Behandlung oder Abgabe“ durch die Worte „das Aufkochen oder Abgeben“ ersetzt;

c) Nummer 17 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. November 1979

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus**

**Vom 22. November 1979**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 629) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;
  - b) folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Partien frischer Früchte mit geringfügigem Befall.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 3 bis 5 und 7“ durch die Angabe „§§ 3 bis 5 Abs. 1 und § 7“ ersetzt;
  - b) in Nummer 2 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt;
  - b) in Nummer 6 wird die Angabe „§ 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgegesetzes in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. November 1979

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

---

# Bundesgesetzblatt

## Teil II

Nr. 46, ausgegeben am 16. November 1979

Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 79	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Direktor, die Mitglieder des Lehrkörpers und die Angestellten der Europäischen Schule in München .. neu: 180-22-2	1146
11. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen .....	1147
15. 10. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1147
15. 10. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung .....	1149
15. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche .....	1150
15. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) .....	1150
16. 10. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1150
18. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen .....	1152
23. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ .....	1152
23. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen .....	1153
23. 10. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Elften Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen .....	1153
24. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See .....	1154
24. 10. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1154
24. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	1156
24. 10. 79	Bekanntmachung über die Anwendung des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen auf die Weltorganisation für geistiges Eigentum und auf den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung .....	1157
25. 10. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1157
25. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kulturrerbes der Welt .....	1159
25. 10. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1159
26. 10. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-französischen Verträge über den Bau einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Steinestadt und Ottmarsheim sowie über den Bau einer Straßenbrücke über den Rhein zwischen Weil am Rhein und Hünigen .....	1161
25. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) .....	1162
29. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung .....	1163
29. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung .....	1163
30. 10. 79	Bekanntmachung der deutsch-polnischen Vereinbarung über Vereinfachungen für die Beschäftigung entsandter Arbeitnehmer im Rahmen wirtschaftlicher Kooperation .....	1164
5. 11. 79	Bekanntmachung von Änderungen der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation .....	1166
9. 11. 79	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Abkommens über Zusammenarbeit bei der Kohleverflüssigung mit dem SRC-II-Verfahren .....	1169

**Preis dieser Ausgabe:** 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Posivertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 345. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 214 vom 14. November 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 214 vom 14. November 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.